

Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen gültig ab 12.08.2015

A: Allgemeine Regelungen

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 30 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) sind bei Such-, und Bewegungsjagden, bei jeder Jagdart auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

Bei der Ausbildung und Prüfung für die Jagd auf Wasserwild sind

- der § 30 (3) LJG NRW
- die Ordnungsvorschrift zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit i. S. von § 30 LJG NRW für die Wasserjagd - siehe Anhang - zu beachten.

2. Arbeitsgebiete

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden kann durch den Nachweis von Zeugnissen über anerkannte Prüfungen bestätigt werden, und zwar

- 2.1 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“ und/oder
- 2.2 für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“ und/oder
- 2.3 für das Arbeitsgebiet „Stöbern“

3. „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“

Ein Jagdhund gilt als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- 3.1 Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit)
- 3.2 Schußfestigkeit im Feld oder Wald
- 3.3 Bringen von Haarwild auf der Schleppe
- 3.4 Bringen von Federwild auf der Schleppe
- 3.5 Freiverlorensuche und Bringen von Federwild
- 3.6 Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit
- 3.7 Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
- 3.8 Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

4. „Nachsuche auf Schalenwild“

Die Brauchbarkeit für die Nachsuche auf Schalenwild betrifft vorwiegend den Aufgabenbereich, ein beschossenes Stück Schalenwild zu finden, das in der Nähe des Anschusses verendet ist (Totsuche). Für schwierigere Nachsuchen — insbesondere, wenn eine Hetze zu erwarten ist — sollen grundsätzlich besonders ausgebildete und geprüfte Hunde (Schweißhunde) eingesetzt werden.

Unter dieser Voraussetzung gilt ein Jagdhund als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- 4.1 Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit)
- 4.2 Schußfestigkeit im Feld oder Wald
- 4.3 Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte) oder Nachsuche auf natürlicher kalter Gesund- oder Wundfährte

5. „Stöbern“

Ein Jagdhund gilt als brauchbar für das Arbeitsgebiet „Stöbern“, wenn er auf einer anerkannten Prüfung genügende Leistungen in folgenden Fächern erbracht hat:

- 5.1 Gehorsam (allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand, Leinenführigkeit)
- 5.2 Schußfestigkeit im Feld oder Wald
- 5.3 Stöbern
 - A vom Stand aus geschnallt oder
 - B vom Führer begleitet
- 5.4 Laut
- 5.5 Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)

6. Erläuterungen

- 6.1 Die Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen wird nach diesen Richtlinien festgestellt.
- 6.2 Eine Leistung gilt als genügend, sofern sie die Anforderungen der „Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land NRW (BPO NRW)“ gem. Abschnitt B erfüllt.

- 6.3 „Anerkannte Prüfungen“ im Sinne von Ziffer 2 sind die Brauchbarkeitsprüfungen gem. Abschnitt B sowie Prüfungen nach Prüfungsordnungen des JGHV, der JGHV-Mitgliedsvereine und der übrigen Landesjagdverbände.
- 6.4 Sofern einzelne Prüfungen nicht alle Anforderungen gem. Ziffern 3, 4 und 5 erfüllen, sind Zusatzprüfungen in den entsprechenden Fächern im Anschluß oder im Rahmen der jeweiligen Prüfung erforderlich. Dies kann im Rahmen einer Brauchbarkeitsprüfung geschehen. Erfolgen die Zusatzprüfungen zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land NRW im Rahmen einer anderen anerkannten Prüfung i. S. von Ziffer 2, so sind auch in diesen Fällen alle Bestimmungen gem. Abschnitt B einzuhalten.
- 6.5 Die Festlegung der „anerkannten Prüfungen“ und der ggf. erforderlichen Zusatzprüfungen erfolgt durch den LJV NRW auf der Grundlage der aktuellen Prüfungsordnungen.
- 6.6 Die Brauchbarkeit kann auch für solche Jagdhunde bestätigt werden, die auf einer anderen anerkannten Prüfung als den Brauchbarkeitsprüfungen gem. Abschnitt B in allen Fächern gem. Ziffern 3, 4 oder 5 genügende Leistungen erbracht haben, ohne die jeweils angestrebte Prüfung bestanden zu haben.

7. Übergangsregelung

Bisher erteilte Bestätigungen über die Brauchbarkeit von Jagdhunden behalten ihre Gültigkeit für das jeweilige Arbeitsgebiet. Bis zum 31.12.2012 bestandene Teilprüfungen im Fach „Stöbern“ im Rahmen anerkannter Prüfungen werden als Nachweis genügender Leistungen gem. Ziffern 5.3 und 5.4 anerkannt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 12.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen gültig ab 01.01.2010 außer Kraft.

B: Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde im Land Nordrhein-Westfalen (BPO NRW)

§ 1 Durchführung

- (1) Brauchbarkeitsprüfungen können für die Arbeitsgebiete „Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“ oder „Nachsuche auf Schalenwild“ oder „Stöbern“ durchgeführt werden.
- (2) Brauchbarkeitsprüfungen werden grundsätzlich von den Kreisjägerschaften des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen (LJV NRW) veranstaltet. Diese können auch einen Verein im Wege der Auftragserteilung mit allen Rechten und Pflichten eines Veranstalters mit der eigenverantwortlichen Durchführung beauftragen, der dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) angehört (Veranstalter). Der Landesjagdverband NRW kann die Durchführung einer Brauchbarkeitsprüfung einem oder mehreren dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) angehörenden Vereinen im Wege der Auftragserteilung mit allen Rechten und Pflichten eines Veranstalters zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen, wenn diese über die Mitgliedschaft in der JKV NRW im LJV NRW vertreten sind (Veranstalter). Veranstalter und Prüfungsleiter sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.
- (3) Die Prüfungsordnung und alle für die Prüfung erforderlichen Formblätter sind auf Anforderung beim LJV NRW erhältlich.
- (4) Alle Hunde sind in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen (Reviervhältnissen) zu prüfen.
- (5) Brauchbarkeitsprüfungen dürfen nur in der Zeit vom 01. September bis 31. Januar abgehalten werden.

§ 2 Richtereinsatz

- (1) Der Veranstalter bestellt für jede Brauchbarkeitsprüfung einen vom JGHV anerkannten Verbandsrichter als Prüfungsleiter.
- (2) Jede Richtergruppe besteht aus drei Verbandsrichtern. Ist ein Richter an der Wahrnehmung der Aufgabe gehindert, kann ein erfahrener Jäger, der selbst Hundeführer ist, als Notrichter neben zwei Verbandsrichtern eingesetzt werden (aber nicht als Richterobmann).
- (3) Alle Verbandsrichter müssen die Qualifikation für die Fächer der jeweiligen Brauchbarkeitsprüfung besitzen. Sie müssen im Besitz der BPO NRW und mit deren Inhalt vertraut sein. Dazu bieten LJV NRW und Veranstalter regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen (Richterschulungen) mit dieser Thematik an.
- (4) Die Richter werden vom Veranstalter bestellt; er kann die Entscheidung über die Zusammensetzung der Richtergruppe und die Bestellung des Richterobmannes dem Prüfungsleiter übertragen. Er soll für Richter und Helfer eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen.
- (5) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen einzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

5

In der Richterbesprechung ist den Richtern und Teilnehmern ein Programm mit Gruppeneinteilung und den daraus hervorgehenden Daten der Hundeführer und zu prüfenden Hunde (mind. Namen, Zuchtbuch-/Chipnummer, Geschlecht, Rasse, Wurfdatum, lebende Ente bereits geprüft) auszuhändigen.

(6) Es ist nicht zulässig, daß ein Richter einen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richtet. Das gleiche gilt für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm verwandt (ersten bis dritten Grades), verheiratet, verschwägert oder von ihm geschieden sind oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

(7) Eine Richtergruppe darf am Prüfungstag nicht mehr als sechs Hunde prüfen, sie soll bei Stöberprüfungen (§ 8) nicht mehr als vier Hunde prüfen. Jede Richtergruppe muß die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüfen. Es kann in Fachrichtergruppen geprüft werden. Eine Fachrichtergruppe darf am Prüfungstag nicht mehr als 12 Hunde prüfen.

(8) Die nötigen Anordnungen für den Ablauf der Prüfung gibt der Richterobmann für seine Gruppe. Den Anweisungen der Richter ist Folge zu leisten.

(9) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(10) Die Richtersitzung muss nach Beendigung der Prüfung aller Hunde unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters abgehalten werden.

§ 3

Zulassung

(1) Zugelassen werden Jagdhunde, die auch an Prüfungen im Bereich des JGHV teilnehmen dürfen. Andere Jagdhunde dieser Rassen und deren Kreuzungen können zugelassen werden.

(2) An der Prüfung teilnehmende Hunde dürfen nicht im gleichen Jahr gewölft worden sein. Ihre Identität ist nachzuweisen (Tätowierung und/oder Chip-Nummer). Die Ahnentafel, sonstige Identitätsnachweise und Nachweise über notwendige Schutzimpfungen sind dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung zu übergeben.

(3) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an den Prüfungen zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze zu machen. Prüfungsleiter und Richter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeiten anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

(4) Der Führer hat einen gültigen Jagdschein nachzuweisen (dies gilt auch für Zusatzprüfungen).

(5) Bei einer Brauchbarkeitsprüfung darf ein Hundeführer nicht mehr als zwei Hunde führen. Prüfungsleiter und Richter dürfen keinen Hund führen.

(6) Mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Stachelhalsband, Elektroreizgerät bzw. Attrappe) geführte Hunde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4

Ausschreibung, Nennung

- (1) Die Brauchbarkeitsprüfungen müssen dem LJV NRW vor dem Prüfungstermin angezeigt werden. Sie sind zusätzlich im Mitteilungsblatt „Rheinisch-Westfälischer Jäger“ auszuschreiben. Die Ausschreibung soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Dies gilt nicht für Zusatzprüfungen.
- (2) Ausschreibung und Anzeige beim LJV NRW müssen folgende Angaben enthalten:
 - (a) Veranstalter (Name, Anschrift, Telefonnr.)
 - (b) Art, Termin und Ort der Prüfung
 - (c) Meldeschluß-Termin
 - (d) ggf. Art der Herstellung der Schweißfährten
 - (e) Höhe des Nenngeldes
- (3) Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin schriftlich unter Verwendung des als Anlage abgedruckten Vordrucks bei der in der Ausschreibung genannten Stelle gemeldet werden. Bei der Nennung ist anzugeben, ob der Hund bereits zuvor auf einer anderen Prüfung an der lebenden Ente geprüft wurde. Die hierfür erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung vom Veranstalter übersandt. Bei verspätet eingehenden Nennungen besteht kein Anspruch auf Teilnahme.
- (4) Bei der Nennung für die Stöberprüfung (§ 8) muß verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung geführt werden soll (vom Stand aus geschnallt oder vom Führer begleitet).
- (5) Mit der Abgabe der Nennung unterwirft sich der Hundeführer den Bestimmungen der Richtlinien zur Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden im Land Nordrhein-Westfalen.
- (6) Für jeden gemeldeten Hund ist der bestehende Versicherungsschutz mit der Nennung zu bestätigen.

§ 5 Nenngeld

- (1) Zur Deckung der Kosten der Brauchbarkeitsprüfung wird ein Nenngeld erhoben. Für Hunde, deren Eigentümer nicht Mitglieder des LJV NRW sind, ist das doppelte Nenngeld zu zahlen.
- (2) Das Nenngeld ist mit der Abgabe der Nennung einzuzahlen. Falls eine Zahlung bis zum Meldeschluß nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.
- (3) Das Nenngeld verfällt zugunsten des Veranstalters, wenn ein Hund für eine Brauchbarkeitsprüfung gemeldet ist und an dieser nicht teilnimmt, sofern er nicht vor dem Meldeschluß durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen wurde.
- (4) Über die Kosten der Prüfung hat der Veranstalter eine prüfungsfähige Abrechnung zu erstellen und fünf Jahre lang aufzubewahren. Eine Vorlage bei anderen Stellen (Jagdbehörde oder LJV NRW) erfolgt nur nach Anforderung.
- (5) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
 - (a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,
 - (b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen läßt,
 - (c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,
 - (d) Führer heißer Hündinnen, die sich nicht den diesbezüglichen Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter fügen und

(e) Führer, die gegen die Vorschriften des § 2 Abs. 8 verstoßen.

§ 6
Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet
„Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild)“

Folgende Fächer werden geprüft:

(1) Gehorsam

Die Teilfächer „Allgemeiner Gehorsam“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Leinenführigkeit“ sind bei der Bewertung als ein Fach (Gehorsam) anzusehen; dabei muß der Hund in allen Teilfächern genügende Leistungen erbringen.

(a) Allgemeiner Gehorsam

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

(b) Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten. Bei der Abgabe von Schrotschüssen darf er nicht an der Leine reißen. Es muß innerhalb des Treibens und durch den Führer geschossen werden.

(c) Leinenführigkeit

Bei einem Gang durch Stangenholz muß der Hund bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers bleiben. Er darf nicht an der Leine ziehen und muß beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

(2) Schußfestigkeit im Feld oder Wald

(a) Während der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams ca. 30 - 40 m vom Führer entfernt ist, gibt der Hundeführer zwei Schrotschüsse im Abstand von ca. 30 Sekunden ab.

(b) Stark schußempfindliche (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schußscheue (Flucht oder Arbeitsverweigerung) Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

(3) Bringen von Haarwild auf der Schleppe

(a) Die Haarwildschleppe ist von einem Richter mit einem Kaninchen oder einem Hasen auf bewachsenem Boden zu legen und muß mindestens 300 m (400 Schritt) lang sein. Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuß unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken möglichst mit Nackenwind geschleppt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muß mindestens 80 m betragen. Sie dürfen an einem Tag nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

(b) Am Ende der Schleppe ist das geschleppte Stück ohne Schleppenleine bzw. ein möglichst frisch geschossenes Stück der gleichen Wildart (je nach Wunsch des Führers) frei abzulegen. Das Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden.

(c) Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und so zu verbergen, daß er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort hat er ein zweites Stück Wild der gleichen Art frei vor sich hinzulegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.

(d) Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit einem Stück Wild hergestellt werden. Dieses ist am Ende der Schleppe abzulegen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß.

(e) Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen. Er darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann ist er zu schnallen; der Führer hat stehen zu bleiben.

(f) Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Als „Ansetzen“ gilt dabei jede Einwirkung des Führers auf den Hund, erneut die Schleppe aufzunehmen.

(g) Der Hund muß das geschleppte oder ausgelegte Stück Wild finden und seinem Führer zutragen. Ein Hund, der das Wild beim ersten Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt auch für Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher.

(4) Bringen von Federwild auf der Schleppe

Die Schleppe ist von einem Richter auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m (200 Schritt) weit zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

(5) Freiverlorensuche und Bringen von Federwild

(a) Ein Stück Federwild wird so im Gelände mit hoher Deckung (mindestens 50 m breit) ohne Schleppe ausgelegt, daß der Hund weder das Auslegen noch das Wild eräugen kann.

(b) In Schrotschußentfernung (ca. 30 m) von dieser Stelle wird dem Führer die ungefähre Richtung angegeben, in der das Stück liegt. Der Hund soll von dort aus in Freiverlorensuche möglichst gegen den Wind finden, er muß das Stück bringen. Der Führer darf seinen Hund nach Aufnahme der freien Suche unterstützen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Haarwildschleppe sinngemäß.

(6) Wasserarbeit

Die Ordnungsvorschrift zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit i. S. von § 30 LjG NRW für die Wasserjagd (siehe Anhang) ist zu beachten. Beim Schießen am Wasser sind Nicht-Blei-Schrote zu verwenden.

Es werden folgende Teilfächer in dieser Reihenfolge geprüft:

(a) Schußfestigkeit

Eine tote Ente wird, für den Hund sichtbar, möglichst weit in das offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund muß (ohne weitere Hilfen, z. B. Steinwurf) innerhalb ca. einer Minute nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen. Während er auf die Ente zuschwimmt, gibt der Führer oder im Ausnahmefall ein sonstiger Berechtigter einen Schrotschuß auf das Wasser in Richtung der Ente ab. Der Hund muß die Ente selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringen. Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen. Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter geprüft werden.

(b) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

(ba) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schußfestigkeit. Dazu wird eine tote Ente so in eine Deckung geworfen, daß der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu plazieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer), daß der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muß.

(bb) Dem Führer wird an einem Ort, der ca. 30 m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbständig suchen, er muß sie finden und seinem Führer zutragen. Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken, nachdem dieser die Arbeit aufgenommen hat. Stößt der Hund bei dieser Arbeit zufällig auf eine Ente, so ist auch diese Arbeit i. S. v. § 6 (6) (c) zu bewerten. Das Fach „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer“ ist an der zuvor ausgelegten Ente nachzuholen.

(bc) Ein Hund, der die Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden. Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen.

(bd) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, daß der Hund den Anforderungen nicht genügt.

(c) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

(ca) Eine flugfähige Stockente (Ente) wird unverletzt in der Deckung ausgesetzt. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen. Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschußentfernung (ca. 30 m) vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.

(cb) Der Hund soll die Ente, angeregt durch die Duftspur, selbständig suchen und finden. Der Führer darf ihn nach Aufnahme der Arbeit lenken und unterstützen. Sofern sich die Gelegenheit ergibt und der Hund die Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt oder die Ente abstreicht, ist sie vom Führer oder im Ausnahmefall von einem sonstigen Berechtigten zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, die nicht eigens zu Übungs- oder Prüfungszwecken ausgesetzt ist (natürliches Vorkommen), so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

(cc) Kann die Ente nicht erlegt werden, wird ca. 30m vor dem Hund eine tote Ente für den Hund sichtig in das Wasser geworfen. Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.

(cd) Die erlegte (oder geworfene oder gegriffene) Ente muß vom Hund selbständig (ohne Einwirkung des Führers bei Fehlverhalten des Hundes) gebracht werden. Ein Hund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden. Totengräber, Anschneider und hochgradige Knautscher können die Prüfung nicht bestehen.

(ce) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck haben, daß der Hund den Anforderungen nicht genügt. Die Arbeit ist zu beenden, sobald sie abschließend beurteilt werden kann.

§ 7

Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet „Nachsuche auf Schalenwild“

Die Hunde werden in folgenden Fächern geprüft (bei Brauchbarkeitsprüfungen gem. §§ 6, 7 oder 8 am selben Tag jedoch nur einmal in den Fächern "Gehorsam" und "Schußfestigkeit im Feld oder Wald"):

(1) Gehorsam

s. § 6

(2) Schußfestigkeit im Feld oder Wald

s. § 6

(3) Schweißarbeit auf der künstlichen Rotfährte (Übernachtfährte)

Auf der künstlichen Rotfährte haben die Hunde Riemenarbeit in einer Länge von 300 m mit zwei Haken zu leisten. Dies entspricht in der Jagdpraxis einer Totsuche. Für schwierigere Nachsuchen - insbesondere, wenn eine Hetze zu erwarten ist - sollen grundsätzlich besonders ausgebildete und geprüfte Hunde (Schweißhunde) eingesetzt werden. Auf diese Besonderheit muß der Prüfungsleiter alle Hundeführer im Verlauf der Prüfung hinweisen.

(a) Vorbereitung der Schweißfährten

(aa) Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, sie bis zu einer Länge von 50 m auf freiem Gelände beginnen zu lassen. Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muß überall mindestens 100 m betragen. Sie dürfen an aufeinander folgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

(ab) Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ..., gelegt Uhr“ kenntlich zu machen. Die Fährte soll auf den ersten 50 m in annähernd gleicher Richtung verlaufen, sie muß im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken aufweisen.

(ac) Die Schweißfährten können (für jede Prüfung einheitlich) im Tupf- oder Tropfverfahren - auch unter Verwendung von Fährtenchuhen - hergestellt werden. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Falls kein Wildschweiß zur Verfügung steht, kann frisches Haustierblut (Rind, Schaf) verwendet werden. Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

(ad) Ein Richter der betreffenden Gruppe muß am Legen der Fährte teilnehmen und den Fährtenverlauf dokumentieren. Es dürfen keine für den Hundeführer erkennbare Markierungen angebracht werden. Beim Legen der Fährten darf vom Richter und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar vom Anschuß zum Stück. Der Fährtenleger muß stets als Letzter gehen.

(ae) Für die 300 m lange Fährte darf nicht mehr als 1/4 Liter Schweiß bzw. Blut verwendet werden. Die Schweißfährten müssen über Nacht, sollen aber nicht über 20 Stunden stehen.

(af) An das Ende der künstlichen Fährte soll ein frisches Stück Schalenwild gelegt werden. Ist dies nicht verfügbar, kann an seiner Stelle eine Decke oder Schwarte von einem Stück Schalenwild verwendet werden. Danach muß sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, daß er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, daß sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

(b) Durchführung der Schweißarbeit

(ba) Die Schweißarbeit ist am mindestens 6 m langen, voll abgedockten Schweißriemen mit gerechter Schweißhalsung oder -geschirr durchzuführen. Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Richter dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält. Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

(bb) Nur in diesen Fällen sollen die Richter stehenbleiben; niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, daß der Hund abgekommen ist, ohne daß der Führer es merkt. Vielmehr müssen die Richter auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

(bc) Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden. Zum erneuten Anlegen haben die Richter den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen (Schweiß) zurückzuführen.

(bd) Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des weit (etwa 60 m) abgekommenen Hundes durch die Richter. Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

(be) Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit (etwa 60 m) abgekommen ist oder seinen Führer nicht zum Stück gebracht hat, kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 8
Prüfungsfächer für das Arbeitsgebiet
„Stöbern“

In der Stöberprüfung sollen Hunde nachweisen, daß sie in der Lage sind, Begegnungen zwischen Wild und Jäger herbeizuführen. Diese Hunde suchen Wild in den Einständen auf, bedrängen es und bringen es in Bewegung. Sie jagen einzeln in Verbindung mit ihrem Führer und sind spur- und fährtentreu sowie laut.

Die Hunde werden in folgenden Fächern in dieser Reihenfolge geprüft (bei Brauchbarkeitsprüfungen gem. §§ 6, 7 oder 8 am selben Tag jedoch nur einmal in den Fächern "Gehorsam" und "Schußfestigkeit im Feld oder Wald"):

(1) Gehorsam

s. § 6

(2) Schußfestigkeit im Feld oder Wald

s. § 6

(3) Stöbern

A: vom Stand aus geschnallt

B: vom Führer begleitet

(a) Eine Stöberprüfung soll nach dieser PO nur anlässlich einer Jagd durchgeführt werden.

(b) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere deckungsreiche Einstände mit hinreichend gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Jeder Hund muß einzeln in einer mindestens 3 ha großen Parzelle mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden. Ist nicht genügend Waldgelände vorhanden, können ausnahmsweise auch vergleichbare Maisfelder, Schilfflächen o. ä. genutzt werden. Der Veranstalter muß bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(c) Die Richter und weitere vom Richterobmann benannte Teilnehmer (z. B. Schützen) müssen das Stöbergelände umlaufen und umstellen. Sie sollen das Verhalten des Hundes und evtl. auswechselndes Wild beobachten und den Richterobmann anschließend informieren.

(d) Der Führer eines **vom Stand geschnallten Hundes (A)** darf seinen Stand nicht verlassen. Wird der Hund **beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B)**, müssen mindestens zwei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten.

(e) Jeder Hund ist einzeln mindestens 15 Minuten lang in einem Geländeabschnitt zu prüfen, in dem noch kein anderer Hund gestöbert hat. Er muß während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warndecke o. ä. tragen.

(f) Der Hund muß ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Er soll auf Kommando planmäßig, gründlich und weit ausholend die Deckung absuchen und dabei gefundenes Wild laut jagend verfolgen, bis es die Deckung verlassen hat. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei Wildberührung möglich. Arbeiten an Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend vom Hund gearbeitet wird, bleiben unberücksichtigt.

(g) Die sporadische Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als

Fehler.

(h) Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung in jedem Fall in demselben Gelände zu überprüfen.

(i) Wird festliegendes Wild (insbesondere Schwarzwild) nur kurz verbellt, ohne es zum Verlassen der Deckung zu bewegen, müssen die Richter kontrollieren, um welches Wild es sich handelt.

(j) Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit des jeweiligen Hundes festzuhalten, wie lange er gestöbert, wie oft er Wild gefunden, wie lange er es verfolgt hat und wann er vom Stöbern zurückgekehrt ist.

(k) Hunde, die mit wenig Kontakt zum Führer oder eng und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Weites Überjagen ist unerwünscht. Hunde, die anhaltend überjagen bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht nach spätestens ca. einer Stunde (vom Stand aus geschnallt) bzw. nach ca. 30 Minuten (vom Führer begleitet) zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden. Kommt der Hund auf dem Rückweg erneut an Wild, so beginnt die Zeitspanne von neuem.

(4) Laut

(a) Der Hund muß das gefundene Wild eine längere Strecke anhaltend laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Dabei ist der Laut festzustellen: Spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), Fährtenlaut am Schalenwild (fl), Laut bei nicht festzustellender Wildart (lt). Der festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. Nicht hinreichend laute und/oder nachweislich waidlaute Hunde können die Prüfung nicht bestehen.

(b) Waidlaut sind Hunde, die vom Schnallen an oder beim Stöbern laut werden, ohne Wild zu verfolgen oder ohne eine Spur/Fährte zu arbeiten.

(5) Verhalten am Stück (Anschneideprüfung)

(a) Im Anschluss an die Stöberarbeit wird ein Stück Schalenwild an einer übersichtlichen Stelle ausgelegt. Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen müssen vernäht sein. Bei der Prüfung anlässlich einer Jagd kann auch ein frisch erlegtes, nicht aufgebrochenes Stück Schalenwild verwendet werden, bei dem größere Verletzungen ebenfalls vernäht sein müssen.

(b) Der Hund muß in ca. 50 m Entfernung von dem Stück entfernt gegen den Wind zum Suchen aufgefordert werden. Dabei darf der Führer seinen Hund unterstützen, muß aber mindestens 30 m von dem Stück entfernt bleiben. Spätestens, wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können.

(c) Der Hund muß das Stück innerhalb von fünf Minuten nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen.

(d) Totengräber, Anschneider und hochgradige Rupfer haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 9 Bewertung

(1) Die BPO NRW enthält "Muß" - und "Soll"-Bestimmungen. "Mußbestimmungen" sind in allen

Einzelheiten (auch in der negativen Form - z. B. "darf nicht"-) genau zu befolgen. Bei einem Verstoß gegen „Mußbestimmungen“ darf die jagdliche Brauchbarkeit nicht festgestellt werden. Eine eventuell fehlerhaft bestätigte Brauchbarkeit ist durch den LJV NRW zu widerrufen. "Sollbestimmungen" sind grundsätzlich einzuhalten.

(2) Der Hund muß bei den von einander unabhängigen Prüfungen gem. § 6, § 7 oder § 8 in jedem Fach mindestens genügende Leistungen erbringen. Für die Arbeiten nach dem Schuß ist entscheidend, daß der Hund den Führer in den Besitz des Stückes Wild bringt. Stil der Arbeit und Art der Ausführung spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

(3) Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, daß der Hund den Anforderungen nicht genügt. Handscheue oder wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sind die Leistungen eines Hundes ungenügend, darf er in dem betreffenden Arbeitsgebiet nicht weiter geprüft werden.

(4) Wird ein Hund bei seiner Arbeit durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(5) Die Entscheidung der Richter wird mit Stimmenmehrheit getroffen und kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(6) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen getroffen hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(7) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der BPO NRW, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

§ 10 Dokumentation

(1) Das Prüfungszeugnis dokumentiert die Ergebnisse der Prüfung und Feststellungen über die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes (Anlage). Dabei ist, abhängig von den Prüfungsinhalten, zu unterscheiden zwischen der Brauchbarkeit für die Arbeitsgebiete

- Nachsuche auf Niederwild (außer Rehwild) oder
- Nachsuche auf Schalenwild oder
- Stöbern

(2) Das Prüfungszeugnis ist vom Prüfungsleiter, den zuständigen Richtern und dem Vertreter der zuständigen Kreisjägerschaft zu unterschreiben. Bei Verwendung von Durchschreibesätzen genügt die einmalige Unterschriftsleistung. Wird das Zeugnis auf andere Weise hergestellt, sind alle Unterschriften auf dem Original (Hundeführer) erforderlich, auf den Kopien genügt neben den eingedruckten Namen der Richter die Unterschrift des Vertreters der Kreisjägerschaft.

(3) Das Zeugnis ist dem Hundeführer (auch bei nicht erfolgreicher Prüfung) am Prüfungstag auszuhändigen, sofern dieser noch anwesend ist.

(4) Die für den LJV NRW bestimmten Formblätter

- "Zeugnis und Bestätigung über die Brauchbarkeit eines Jagdhundes" und
- "Richtereinsatz bei Brauchbarkeitsprüfungen"

sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Prüfung vorzulegen. Diesen Formblättern sollte ggf. der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Jagdabgabe beigelegt werden.

(5) Jede Prüfung im Fach "Stöbern mit Ente" ist mit dem festgestellten Ergebnis zusätzlich in die Ahnentafel, ersatzweise in sonstige Identitätsnachweise, einzutragen ("Stöbern mit Ente" BP NRW am Ergebnis:). Der Eintrag ist vom Prüfungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Brauchbarkeitsprüfung kann nur bei Nichtbestehen wiederholt werden; die erneute Vorstellung eines Hundes aus anderen Gründen ist unzulässig. Dabei ist nur die Wiederholung aller Fächer gemäß § 6 (Ausnahme: Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer – s. Anhang) oder § 7 oder § 8 möglich.

(2) Hunde, die lediglich eine Zusatzprüfung ablegen sollen, sind in allen erforderlichen Zusatzfächern erneut zu prüfen.

§ 12 Einspruchsordnung

(1) Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung vorgestellten Hundes zu.

(2) Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer oder Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört worden sind. Soweit ein Richter im Rahmen seines Ermessens entscheidet, sind Einsprüche unzulässig; es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmißbrauch.

(3) Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Beauftragten der verantwortlichen Kreisjägerschaft oder dem betreffenden Richterobmann unter gleichzeitiger Entrichtung von € 25,00 Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird nur erstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird, ansonsten verfällt sie zugunsten des Veranstalters.

(5) Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffene Richtergruppe von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch gemacht hat. Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Diese müssen anerkannte Verbandsrichter sein.

(6) Der Einsprucherhebende und der Prüfungsveranstalter benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer bestimmen den Vorsitzenden. Kommt es zwischen ihnen zu keiner Einigung, wird der Vorsitzende vom

Prüfungsveranstalter benannt.

(7) Mitglied der Einspruchskammer darf nicht sein, wer mit einer vom Einspruch betroffenen Person (z. B. dem Einsprucherhebenden oder einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe) verwandt (ersten bis dritten Grades), verheiratet, verschwägert oder von ihr geschieden ist oder mit ihr in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Dies gilt auch für Eigentümer, Züchter und Ausbilder des betroffenen Hundes bzw. dessen Nachkommen der ersten Generation.

(8) Mitglieder der Einspruchskammer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben nach Anhörung der Betroffenen und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen in völliger Objektivität zu entscheiden.

(9) Die Entscheidung kann im Falle nicht gütlicher Beilegung lauten auf

(a) Zurückweisung des Einspruchs.

(b) Berichtigung der Bewertung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmißbrauch.

(c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung der Wiederholungsprüfung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Er bestimmt eine Richtergruppe für die Wiederholungsprüfung. Diese Prüfung soll nicht durch die Richter erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(10) Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Wiederholungsprüfung nicht mitwirken.

(11) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen. Bei einer Entscheidung gegen den Einsprucherhebenden wird die Einspruchsgebühr auf dessen Kostenanteile angerechnet.

(12) Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift zu fertigen, die neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung enthalten muß. Diese Niederschrift ist durch den Veranstalter mit den übrigen Prüfungsunterlagen beim LJV NRW vorzulegen.

(13) Bei groben Verfahrensfehlern (z. B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) kann der LJV NRW eine Wiederholung des Verfahrens anordnen. Ort und Termin eines derartigen Verfahrens sind dem LJV NRW rechtzeitig mitzuteilen, damit er ggf. einen Beobachter entsenden kann.

Dortmund, 12.08.2015

Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen
Das Präsidium

Ordnungsvorschrift zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit i. S. von § 30 LJG NRW für die Wasserjagd

Präambel

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gemäß § 1 Abs. 3 und 4 Bundesjagdgesetz (BJG), § 3 Nr. 8 Tierschutzgesetz und § 30 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen(LJG-NRW) setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Diese Ordnungsvorschriften definieren die Rahmenbedingungen für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in NRW zur Vorbereitung auf die Ausübung der Wasserjagd nach den Vorgaben des § 30 LJG NRW i. d. Fassung vom 28.05.2015.

Regelungen

1. Eine verantwortliche Person ist für jede organisierte Übung oder Prüfung vom veranstaltenden Verein im Voraus zu bestimmen. Sie hat auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnungsvorschrift zu achten.
2. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.
3. Neben den Verantwortlichen Personen i. S. v. 1. ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.
4. Im Falle von wiederholten Verstößen verantwortlicher Personen ist diesen die Verantwortung zu entziehen.
5. Unberührt bleibt sowohl die Möglichkeit straf- oder ordnungsrechtlicher Verfolgungen als auch verbandsinterner Disziplinarverfahren.
6. Bei jeder Ausbildung und Prüfung ist sicherzustellen, dass
 - a. regelmäßig nur solche Führerinnen und Führer ihre Hunde vorbereiten oder prüfen lassen, die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind,
 - b. kein Hund an insgesamt mehr als drei Enten ausgebildet wird,
 - c. grundsätzlich nur eine Ente zur Prüfung eines Hundes eingesetzt wird. Die Verwendung einer weiteren ist nur dann zulässig, wenn der Hund an der zunächst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte, weil die Ente abgestrichen ist.
 - d. Hunde, die an ausgesetzten Enten arbeiten, zuvor auf ihre Schussfestigkeit im Wasser und sicheren Apport aus tiefem Wasser überprüft worden sind.
7. Zur Wasserarbeit dürfen ausschließlich voll ausgewachsene, flugfähige und unverletzte Stockenten verwendet werden.
8. Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. Gelegenheit haben, schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken zu können. Sie müssen bis kurz vor der Übung oder Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

9. Gewässer, die für die Übung oder Prüfung genutzt werden, müssen hinsichtlich ihrer Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), ihrer Tiefe (Breite) von stellenweise 6 m, ihrer Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann) und ihrer Deckung (mind. 500 qm überwiegend zusammenhängendes Schilf) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten jederzeit voll ausnutzen kann.
10. Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung am Übungs- oder Prüfungsort zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Übung oder Prüfung an das jeweilige Gewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Übungs- oder Prüfungsgeschehen ferngehalten werden.
11. Die Übungs- oder Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht übersteigen. Sichthetzen sind unverzüglich abubrechen. Die Arbeit eines Hundes ist zu beenden, sobald sie abschließend beurteilt werden kann. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde.
12. Eine eventuell vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzgerecht zu töten.
13. Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.
14. Bei jeder Übung oder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
15. Hunde, die einmal eine mindestens genügende Prüfungsleistung zur Erlangung der jagdlichen Brauchbarkeit hinter der flugfähigen Ente erbracht haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden.